

Anlage E.2 Anzeige zur Errichtung baulicher Kleinanlagen

Unter Beachtung nachstehender Festlegungen können, der kleingärtnerischen Nutzung dienende, bauliche Kleinanlagen errichtet werden, wenn:

- Vereinsbeschlüsse die Errichtung nicht verbieten
- in der Rahmenkleingartenordnung des LSK festgelegte Grenzabstände von mind. 1 Meter grundsätzlich eingehalten werden
- die Errichtung ohne Verwendung von Beton erfolgt

Sicht- und Windschutz am Sitzplatz

Ein Rankgerüst kann am Sitzplatz mit einer Maximalhöhe von 2 m errichtet werden. Der Aufstellort ist so zu wählen, dass der, gem. Anlage 3 der Rahmenkleingartenordnung des LSK geforderte Grenzabstand für das Pflanzgut, eingehalten werden kann. Eine Verwendung blickdichter Wände ist grundsätzlich nicht gestattet. Im Einzelfall kann der Vereinsvorstand die Errichtung festlegen oder vorübergehend dulden, um z. B. nachbarschaftliche Auseinandersetzungen einzudämmen.

Diese bleiben bei Pächterwechsel ohne Bewertung und sind vor Neuverpachtung zu beseitigen.

Zaun

Die Höhe ist vom Vereinsweg bis zum oberen Zaunabschluss festzustellen und darf innerhalb der Kleingartenanlage 1,20 m nicht überschreiten. Material und Ausführung sollen sich nach der anlagentypischen Gestaltung richten und können vom Vorstand vorgegeben werden.

Eine Kante (sog. Zarge) unter dem Zaun ist nur zulässig,

- um den Weg in seiner Form zu halten
- einen Höhenunterschied zwischen Weg und Kleingarten abzufangen oder
- einer möglichen Bodenerosion vorzubeugen.

Zwischen einer sog. Zarge und dem Zaun ist ein Abstand zu wahren, der es Kleintieren (z. B. Kröten, Igel) ermöglicht, zwischen Wegen und Gärten zu wechseln

Hauptweg

Er dient innerhalb des Kleingartens vorrangig der Erschließung der Laube und ist auf einem wasserdurchlässigen Untergrund in angemessener Stärke zu verlegen.

Zusätzliche Wege sollen zu keiner weiteren Versiegelung der Parzelle führen.

Rankhilfen: Rankgerüste, Rosenbögen

Rankhilfen sind so zu setzen, dass eine Beschattung der Anbaufläche des Nachbarn vermieden und der Einblick in die Parzelle nicht verhindert wird. Die Verankerung im Boden kann durch Einschlaghülsen erfolgen, eine Abweichung zum festgelegten Grenzabstand ist zulässig, wenn die Rankhilfe die Gartenpforte begrenzt und Nachbarflächen nicht beeinträchtigt werden.

Hochbeete, Frühbeetkästen, Folienzelte, Tomatendächer, wenn diese über eine Gartensaison hinaus bestehen sollen

Sie können in einer, dem Garten angemessenen Größe errichtet werden. Ein Fundament oder Ausführung mit massivem Mauerwerk ist nicht zulässig, die Verwendung belasteter Materialien (Bitumen, Altöl, Asbest) ist verboten.

Kunststoffe unterliegen einem starken Verschleiß. Sie sind unverzüglich aus dem Kleingarten zu entsorgen, wenn sie ihre Funktion nicht mehr erfüllen können und in Kleinteile zerfallen

ortsfeste Komposter

Sie sind so anzulegen, dass Gartennachbarn nicht belästigt werden. Ein Fundament ist nicht zulässig, der Kompost soll auf dem offenen Boden stehen und einen Austausch von Mikroorganismen zulassen (Bodenschluss).

Gerätekiste, -schrank, Unterstand Höhe max. 1,3 m

handelsüblich, ohne Fundament, in Verbindung mit der Laube/Terrasse (Unterstand Anlage F)

Der Verein kann die Beseitigung dieser baulichen Anlagen verlangen, wenn die Errichtung gegen oben genannte Festlegungen oder Vereinsbeschlüsse verstößt.

Anlage F Erläuterungen

Arbeitsstrom:

Er dient der Unterstützung der kleingärtnerischen Nutzung des Kleingartens, z. B. dem Betrieb von elektrischen Gartengeräten, Aufladen von Akkumulatoren, Gartenbeleuchtung, Betrieb von Teichpumpen, ...

Partyzelt:

Dabei handelt es sich um nicht fest mit dem Boden verankerte mobile Pavillons, die leicht auf- und wieder abgebaut werden können. Sie bestehen aus einem Gestänge aus Metall, das mit einer Bespannung aus Textilien oder robusten Kunststoffen versehen wird. Die Seitenwände lassen sich nach Belieben öffnen und schließen.

Pavillon:

Ein Pavillon nach dieser Ordnung ist eine fest im Boden verankerte Baulichkeit. Er besteht aus Holz, Stein oder Metall und kann nicht mehr beim Verlassen des Gartens abgebaut werden.

Werden die Seiten eines Pavillons fest verschlossen, handelt es sich um ein Gebäude.

Unterstand:

Ein Unterstand dient dem Unterstellen von Gartengeräten, wie Rasenmäher, Häcksler, Schubkarre.

Versiegelung:

Bedecken des natürlichen Bodens durch ober- und unterirdische Bauwerke, wie Gebäude, Gewächshaus, Überdachungen, Terrassen- und Wegebeläge, mineralischer Mulch.

Im Sinne dieser Ordnung zählen auch wasserundurchlässige Folien zur Versiegelung, wenn diese den Wasserkreislauf verhindern.

Vollversiegelung (100 %), darunter fallen Dachflächen, Betonflächen, Schwarzdecken, Plattenflächen mit Fugenverguss

Teilversiegelung (50 %), darunter fallen Pflaster und Platten ohne Fugenverguss, Gründächer
Schwachversiegelung (20 %), wassergebundene Decken, Rasengittersteine, Ökopflaster, stark wasserdurchlässige Pflaster (Fugenbreite > 1 cm)